



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2005**

Ausgegeben am 11. Juli 2005

**5. Stück**

---

## *INHALT*

### **Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

7. **Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird (Verwaltungsrat 27.06.2005)**
8. **Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird (Verwaltungsrat 27.06.2005)**

### **Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

9. **Kontrollausschuß der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria, neues Mitglied für die Wirtschaftskammer Österreich - Mag. Erich Kühnelt**

## **Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA**

Nr.7

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird

---

**Nr.7**

**Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird**

Auf Grund § 25a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967 idgF, wird verordnet:

Die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung (kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/1994 und geändert durch Nr. 6/2004) wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 2.2.3., zweiten Absatz, wird nach der Wortfolge „technische Hilfsmittel“ folgender Klammerausdruck eingefügt:

„(die in Österreich zugelassenen Klassifizierungsgeräte, Klassifizierungsstempel, Messkarte und Dateneingabe-Systeme gemäß der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung, Software, Eingabesystem, Server und Klassifizierungsdrucker)“

2. Punkt 2.2.3 wird um folgenden dritten Absatz ergänzt:

„Beim Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist ausschließlich ein von ihm gewähltes und nachweislich den Sicherheits- und Funktionsanforderungen gemäß Punkt 7. der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung entsprechendes und von der AMA anerkanntes Dateneingabe-System zu verwenden und bei allen Vertragspartnern einzusetzen.“

3. Die gegenständlichen Änderungen treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.

**Nr.8.**

**Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird**

Auf Grund § 25a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967 idgF, wird verordnet:

Die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung (kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 6/2003) wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 2.2. wird nach der Überschrift und vor Punkt 2.2.1. folgendes eingefügt:

„Der Klassifizierer hat vor Beginn seiner Tätigkeit die aufrechte Eichung der Waage (Augenscheinkontrolle) und die korrekte Taraeinstellung, sowie die Funktionsfähigkeit allfällig eingesetzter Klassifizierungsgeräte zu überprüfen (Startkontrolle).

Wenn der Klassifizierer feststellt, dass die Nacheichfrist gemäß § 15 Maß- und Eichgesetz - MEG, BGBl. Nr. 152/1950 idgF, innerhalb der folgenden 6 Monate abläuft, ist die AMA davon im Zuge der monatlichen Mitteilungspflichten gemäß Punkt 2.6. zu informieren. Die Verpflichtung des Schlachtbetriebes zur fristgerechten Nacheichung gemäß MEG bleibt davon unberührt.“

2. Im 1. Satz des zweiten Absatzes von Punkt 2.5.1. wird der Klammerausdruck „(z.B. Herkunft, Bio, usw.)“ gestrichen.
3. Im dritten Absatz von Punkt 2.5.1. wird die Wortfolge „sind beim jeweiligen Klassifizierungsprotokoll“ durch „und die jeweiligen Klassifizierungsprotokolle sind“ ersetzt.
4. In Punkt 2.5.1. wird folgender dritter Absatz neu eingeschoben:

„Für die Erfassung von Klassifizierungsdaten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gilt Punkt 7.“

5. Punkt 2.5.3.c), des Absatzes betreffend Tagesberichtsangaben, wird geändert und lautet wie folgt:

„Ergebnis der Prüfung der Waageneichung und der Taraeinstellung (Augenscheinkontrolle), sowie die Kennnummer und das Ergebnis der Prüfung der Funktionsfähigkeit allfällig eingesetzter Klassifizierungsgeräte (Startkontrolle).“

6. Punkt 2.5.3.d), des Absatzes betreffend Tagesberichtsangaben, wird geändert und lautet wie folgt:

„Lückenlose Angaben über Zahl und Fleischart (Rind/Schwein) der klassifizierten und verworbenen Schlachtkörper anhand der Schlachtnummern (von ... bis).“

7. Punkt 2.5.3.e), des Absatzes betreffend Tagesberichtsangaben, wird geändert und lautet wie folgt:

„Lückenlose Dokumentation der Verwendung der Etiketten anhand ihrer fortlaufenden Nummern (Vermerk der jeweiligen Anfangs- und Endnummern sowie von mangel- oder fehlerhaften Etiketten und dgl.)“

8. Punkt 2.6., zweiter Absatz, wird geändert und lautet wie folgt:

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird

---

„Die Klassifizierungsdienste haben vierteljährlich die Anzahl der durchgeführten Klassifizierungen getrennt nach Rinder- und Schweineschlachtkörpern und aufgeschlüsselt nach Kategorie und Qualitätseinstufung an die AMA zu melden. Bei besonderen Anlässen sind diese Daten nach Aufforderung der AMA monatlich zu übermitteln.

Die Meldung an die AMA-Referenzdatenbank gemäß Punkt 7.2. lit d) ersetzt die vierteljährliche Meldepflicht.“

9. In Punkt 6.3.4., zweiter Absatz, wird das Wort „Klassifizierungsgeräte“ durch „Eichdrucker“ ersetzt.

10. Die Punkte 7.1. bis 7.5. werden geändert und lauten wie folgt:

„7.1. Sofern die Erfassung der im Rahmen der Klassifizierung erhobenen Daten mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, muss das eingesetzte Dateneingabe-System (das ist die verwendete Hardware [Eingabesystem z.B. Laptop, Server und Klassifizierungsdrucker] sowie Software) im Besitz des Klassifizierungsdienstes stehen.

7.2. Damit die Richtigkeit, Vollständigkeit und Unverfälschtheit der Daten sowie die Identität der eingebenden Personen beweisbar dargestellt werden und ein Datenverlust ausgeschlossen werden kann, muss das Dateneingabe-System folgende Sicherheitselemente aufweisen:

- a) Authentifizierung von Berechtigten  
Der Zutritt muss mit einem Passwort oder einer Identifikationskarte nur für Berechtigte gesichert sein.
- b) Sicherung der Daten gegen Verfälschung  
Es darf nicht möglich sein, dass Daten durch unerlaubte Eingriffe und von nicht autorisierten Personen verfälscht oder gelöscht werden. Jede Datenänderung durch autorisierte Personen muss im System nachvollziehbar sein.
- c) Sicherstellung, dass Software nicht unbemerkt verändert werden kann  
Es muss sichergestellt werden, dass es nicht möglich ist, die abgenommene/freigegebene Software unbemerkt zu verändern oder unbemerkt eine zusätzliche Software für diese Funktionalität inklusive Schnittstelle zur AMA zu installieren.
- d) Referenzdatenbank  
Es muss eine vollständige Referenzdatenbank in der AMA geben.
- e) Die Übertragungswege zu anderen Systemen müssen zum Zwecke des Datenschutzes mittels zeitgemäßer Verschlüsselung gesichert sein.
- f) Weitere Sicherheitselemente
  - Ausdruck der Klassifizierungsdaten vor Ort (Klassifizierungsdrucker)  
Der zur Erstellung eines Klassifizierungsprotokolls eingesetzte Drucker muss sich derart in Sichtweite des Klassifizierers befinden, dass für den Klassifizierer:
    - die abgedruckten Wiege- und Einstufungsergebnisse unmittelbar nach dem Druck ohne Schwierigkeiten ablesbar sind und
    - ein unmittelbarer Vergleich des abgedruckten Wiegeergebnisses mit dem an der Waage angezeigten Gewicht jederzeit möglich ist.

In Bezug auf die verwendete Wiegevorrichtung muss gewährleistet sein, dass die Gewichtsanzeige während des Abwiegevorgangs für den Klassifizierer ohne Schwierigkeiten ablesbar ist.

- Eichdrucker gemäß Punkt 7.5.

Sofern der eichtechnisch relevante Teil der Software für die Kommunikation mit der nichtselbständigen Waage oder allfällig eingesetzter Klassifizierungsgeräte durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zertifiziert wurde, ist für die Waage oder allfällig eingesetzte Klassifizierungsgeräte kein Eichdrucker erforderlich.

**7.3.** Die von den Klassifizierungsdiensten in den Schlachthöfen implementierten Lösungen müssen mindestens folgende Funktionalität aufweisen:

Die Erzeugung und unveränderte Abspeicherung von Klassifizierungsdatensätzen, nämlich die Ohrmarke, die fortlaufende Schlachtnummer, Angaben zur Identifizierung des Lieferanten, Ergebnis der Qualitätseinstufung, Warmgewicht, Schlachttag, Klassifizierungsdienst sowie Name oder Kennzeichen des Klassifizierers, muss möglich sein.

Das System muss eine Schnittstelle für eine Übernahme der Daten von der Waage und/oder einem Klassifizierungsgerät, eine Schnittstelle zur Übernahme der Klassifizierungsdaten in das EDV System des Schlachtbetriebes und eine Schnittstelle zur Übertragung der Klassifizierungsdaten zur AMA- bzw. zur gleichwertigen Referenzdatenbank gemäß Punkt 7.2.d) aufweisen.

Als einheitliche Schnittstelle zur AMA sind von der AMA als Datenformat CSV Dateien mit Strichpunkt als Separator vorgegeben.

Bei der Datenerfassung muss ein Abgleich zwischen den Daten auf dem Lieferschein und den Daten in der Rinderdatenbank hinsichtlich Kategorie, Geburtsdatum und Geburtsland des Rinderschlachtkörpers sowie der LFBIS-Nr. des Lieferanten möglich sein. Die Vermutung der Richtigkeit der Angaben in der Rinderdatenbank gilt bis zum Beweis des Gegenteils, und erst dann ist das Protokoll zu korrigieren.

Es muss einen Protokollausdruck als Redundanz bzw. für den Fall von Leitungsausfällen zur AMA geben.

7.3.1. Wenn ein Softwareanbieter Sicherheitsfunktionen implementiert, die sicherstellen, dass Veränderungen an der Software bei der AMA mit einem Kontrollprogramm dieses Softwareanbieters erkennbar werden, und der Betreiber dieser Software auch nicht unbemerkt ein anderes Programm mit dieser Funktionalität in Betrieb setzen kann, kann diese Software ohne Abnahmen bei den Betreibern in Einsatz gebracht werden, wenn dies vom Klassifizierungsdienst gemäß Punkt 7.4. beantragt und die implementierten Sicherheitsfunktionen von der AMA für zulässig erklärt wurden.

Dieses Kontrollprogramm muss auf einem PC mit einem aktuellen gängigen und in der AMA verwendeten Betriebssystem lauffähig sein und Veränderungen sofort aufzeigen sowie in einem Logfile protokollieren. Der Softwarehersteller bzw. der Klassifizierungsdienst muss bereit sein, auf seine Kosten von der AMA gewünschte Änderungen vorzunehmen, wenn ohne diese Änderungen der Implementierungsaufwand oder der EDV-Betriebsaufwand bei der AMA erheblich erhöht wäre.

7.3.2. Wenn ein Softwareanbieter Sicherheitsfunktionen gemäß Punkt 7.3.1. nicht implementiert, dann muss das Dateneingabe-System der AMA zur Überprüfung gemäß Punkt 7.4. gemeldet werden.

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird

---

7.3.3. Welche Systemänderungen (Systeme gemäß Punkt 7.3.1. oder 7.3.2.) aus Sicherheitsgründen ohne neuerliche Abnahme durch die AMA erlaubt werden können, und unter welchen Voraussetzungen Vorgaben in Bezug auf die laufende Überprüfung getroffen werden müssen, ist systemspezifisch und einzelfallbezogen durch Bescheid gemäß Punkt 7.4 festzulegen.

7.3.4. Jede Änderung der Software (Update, Implementierung etc.) muss der AMA vor der Inbetriebnahme unter Angabe der wesentlichen Merkmale der Änderungen (z.B. neue Version, Versionsnummer) angezeigt werden. Mit der Anzeige ist der AMA ein Duplikat der Änderung zu übermitteln.

**7.4.** Der Klassifizierungsdienst hat sein Dateneingabe-System vor der Verwendung bei der AMA zur Überprüfung gemäß der unter Punkt 7.2. a) – e) angeführten Sicherheitskriterien und der unter Punkt 7.3. dargestellten Funktionalität anzumelden und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Über die Zulässigkeit der Verwendung des angemeldeten Dateneingabe-Systems hat die AMA durch Bescheid zu entscheiden. Die §§ 52 bis 53a und 74 bis 79 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. 1991/51 idgF., sind anzuwenden.

Eine Anmeldung von Teilen eines Dateneingabe-Systems bzw. eine Teilzulassung ist nicht zulässig.

**7.5.** Die zur Klassifizierung benutzten Waagen oder allfällig eingesetzter Klassifizierungsgeräte sind mit einem direkt angeschlossenen Eichdrucker auszurüsten.

Die genaue Zuordnung des direkt abgedruckten Wiegeergebnisses zum jeweiligen eingestuftem und identifizierten Schlachtkörper ist anhand von fortlaufenden Nummern oder dgl. sicherzustellen. Die direkt abgedruckten Wiegeergebnisse sind vom Klassifizierungsdienst nach den im Punkt 2.5.1. angeordneten Vorschriften aufzubewahren.“

11. Die Punkte 7.6 bis 7.8. werden neu eingefügt:

**„7.6.** Soweit eine Erfüllung sämtlicher in Punkt 7.1. bis 7.5. festgelegter Anforderungen nicht gewährleistet bzw. durch Bescheid gemäß Punkt 7.4 nicht festgestellt ist, darf eine elektronische Datenverarbeitung zur Klassifizierung nicht eingesetzt werden und hat die Protokollierung von Einstufung und Gewicht der Schlachtkörper gemäß Punkt 2.5. handschriftlich zu erfolgen.

**7.7.** Die Erfassung von Klassifizierungsdaten durch den Klassifizierungsdienst mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung hat – auf Schlachtbetrieben welche im Jahresdurchschnitt über 20 Rinder bzw. über 200 Schweine wöchentlich schlachten – verpflichtend zu erfolgen.

Klassifizierungsdienste haben in diesem Fall die Zulassung ihres Dateneingabe-Systems gemäß Punkt 7.4. bis zum 31.12.2007 zu beantragen.

Auf Schlachtbetrieben, die die genannten Schlachtwerte nicht erreichen und die Erfassung von Klassifizierungsdaten durch den Klassifizierungsdienst mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung durchgeführt wird, ist die Zulassung des Dateneingabe-Systems gemäß Punkt 7.4. bis zum 31.12.2008 zu beantragen.

Die Verwendung nicht zugelassener Dateneingabe-Systeme nach den genannten Terminen ist unzulässig.

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA*

Nr. 8.

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird

---

**7.8.** Die an die Referenzdatenbank übermittelten Daten zur Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern werden von der AMA ausschließlich für die Kontrollen gemäß Punkt 3. der Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste, AMA-Verlautbarung Nr. 11/1994 idgF., sowie der Kontrollen gemäß § 21 und § 25a Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967 idgF., verwendet.

Diese Daten sind nach ihrer Übermittlung nach Ablauf von 2 Jahren zu löschen.“

12. Die gegenständlichen Änderungen treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA*

Nr. 9.

Kontrollausschuß der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria, neues Mitglied für die  
Wirtschaftskammer Österreich - Mag. Erich Kühnelt

---

**Nr. 9.**

**Kontrollausschuß der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria, neues Mitglied für die  
Wirtschaftskammer Österreich - Mag. Erich Kühnelt**

Über Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich hat der Verwaltungsrat der Marktordnungsstelle  
Agrarmarkt Austria in seiner Sitzung am 27.06.2005 als neues Mitglied für den Kontrollausschuss

Herrn Mag. **Erich Kühnelt**  
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

(anstelle des bisherigen Mitgliedes Herrn Dr. Fidelis Bauer, siehe Verlautbarungsblatt der AMA  
Nr. 01/1993) bestellt.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria erfolgte die  
Angelobung am 27.06.2005.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      Agrarmarkt Austria  
I/1 – Recht, Personal, Allg. Verwaltung  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-199  
E-mail:     office@ama.gv.at

Hersteller:                                      Eigendruck